

## **10. Änderung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Spaichingen am 01.10.2018 folgende 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Spaichingen vom 22.11.1993 in der Fassung vom 04.12.2017 beschlossen:

### **§ 1**

§ 13 Abs. 2 (Benutzungsgebühr) erhält folgende Neufassung:

„(2) Die Benutzungsgebühr beträgt je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat

Städtisches Wohngebäude	Geschoss	Benutzungsgebühr in Euro/m <sup>2</sup> Wohnfläche
Angerstraße 41 Vord. Gebäudeteil	EG - Wohnung	4,24
	OG - Einzimmer-Wohnung	5,41
	DG - Wohnung	4,71
	EG/OG/DG - Einzelzimmer	5,31
Angerstraße 41 Anbau	EG/OG - Einzelzimmer	5,31
	OG - Einzimmer-Wohnung	5,41
Bismarckstraße 80	OG - Wohnung	5,12
Danziger Straße 9	EG/OG - Wohnung	4,80
Danziger Straße 11	EG/OG - Wohnung	4,80
Hauptstraße 91	EG/ OG - Wohnung	3,81
Hauptstraße 118	EG - Einzimmer-Wohnung	5,41
	1. OG/2. OG - Wohnung	4,71
Hauptstraße 145	EG/OG/DG - Wohnung	5,34
Hauptstraße 174	EG/OG - Einzelzimmer	5,31
Hindenburgstraße 24	EG - Wohnung	4,80
	OG - Wohnung	4,49
	EG/OG - Einzelzimmer	4,71
Hindenburgstraße 26	EG/OG - Wohnung	4,20
	EG/OG - Einzelzimmer	4,71
Obere Bahnhofstraße 2	Altbau OG - Wohnung	4,71
	Anbau EG - Wohnung	6,00
	Anbau OG/DG - Wohnung	6,54
Robert-Koch-Straße 4	UG - Wohnung	5,75
	EG rechts - Wohnung	5,28
	EG links/OG - Wohnung	5,61
Schulstraße 17	DG - Wohnung	4,24

<b>Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen in angemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Räumen</b>		
Wohngebäude	Geschoss	Benutzungsgebühr in Euro/m <sup>2</sup> Wohnfläche
Eisenbahnstraße 29	EG/OG - Wohnungen	11,09

## § 2

### Inkrafttreten

§ 16 (Inkrafttreten) erhält folgende Neufassung:

„Diese Änderungssatzung tritt am 03.10.2018 in Kraft.“

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Spaichingen, 01.10.2018

*Schuhmacher*

Schuhmacher  
Bürgermeister

